



SICHER UNTERWEGS MIT VERSICHERUNG

Wissenswertes zur Haftpflichtversicherung gegen Dritte

Jedes motorbetriebene Fahrzeug, welches auf öffentlichen Plätzen fährt oder steht, muss von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sein.

ACHTUNG: dies gilt auch für Privatgrundstücke, wenn auf ihnen ein öffentliches Durchgangsrecht besteht. Sollte jemand also sein Fahrzeug nicht mehr benutzen und es daher nicht mehr versichern wollen, so muss er es in einer Garage oder einem abgeschlossenen Privatgrundstück abstellen.

Der gültige Versicherungsabschnitt muss seit dem 18. Oktober 2015 NICHT mehr an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges ausgestellt sein.

Das neue Kontrollsystem beugt Versicherungsbetrug vor, da es weniger Möglichkeiten gibt, den Versicherungsabschnitt zu fälschen. Die Ordnungskräfte können sich online mit einer Datenbank verbinden, um anhand des Kennzeichens zu überprüfen, ob das Fahrzeug versichert ist.

WICHTIG: Nach Verstreichen des auf dem Versicherungsabschnitt angegebenen Fälligkeitsdatums ist das Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall für weitere 15 Tage versichert. Der Versicherungsabschnitt ist aber trotzdem nicht mehr gültig. Es ist daher wichtig, sich rechtzeitig den neuen Versicherungsabschnitt zu besorgen.



Die Versicherung ist also bis zum 15. Tag nach dem Verfallsdatum gültig, aber nur, wenn die Versicherung in der Zwischenzeit nicht ausgesetzt oder auf ein anderes Fahrzeug übertragen wurde.

Was passiert, wenn ein Fahrzeug nicht versichert ist?





Wenn ein Fahrzeug nicht versichert ist oder die Versicherung seit mehr als 15 Tagen verfallen ist, so wird im Sinne des Artikels 193 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung das Fahrzeug beschlagnahmt und zudem eine Verwaltungsstrafe von 848,00 € verhängt. Alle Spesen betreffend die Abschleppung und Aufbewahrung des Fahrzeuges gehen zu Lasten des Fahrzeughalters.

WICHTIG: wird das Fahrzeug abgeschleppt, so sollte es möglichst innerhalb von 10 Tagen vom Besitzer abgeholt und für die restliche Zeit der Beschlagnahme bei ihm aufbewahrt werden. Geschieht dies nicht, so verliert der Besitzer jegliches Recht am Fahrzeug.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Wenn das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen versichert wird, so muss nur $\frac{1}{4}$ der Verwaltungsstrafe bezahlt werden.
- Nach dem 30. Tag muss auf jeden Fall die gesamte Verwaltungsstrafe bezahlt werden.
- Wer innerhalb von 60 Tagen ab Feststellung dieser Übertretung die Verwaltungsstrafe und alle anfallenden Spesen für Abschleppung und Aufbewahrung nicht bezahlt und das Fahrzeug nicht wieder für mindestens 6 Monate versichert, verliert jegliches Recht am Fahrzeug!
- Alternativ kann auch eine **Anfrage** um Verschrottung vorgelegt werden. In diesem Fall muss zunächst die gesamte Verwaltungsstrafe bezahlt werden. Nach der Verschrottung wird dann aber $\frac{3}{4}$ der bezahlten Summe zurückerstattet.

Bedenke, dass:

- das Verursachen eines Verkehrsunfalls mit einem nicht versicherten Fahrzeug ernsthafte und schwerwiegende **zivil- und strafrechtliche Folgen** haben kann!
- wer einen Verkehrsunfall mit einem nicht versicherten Fahrzeug verursacht, **mit seinen eigenen Besitztümern haftet!**
- eine Haftpflichtversicherung gegen Schäden Dritter auch eine **moralische Verpflichtung gegenüber den Mitmenschen** ist, um im Falle eines Verkehrsunfalls die Erstattung der nötigen medizinischen Versorgung und der eventuellen bleibenden Schäden zu garantieren!

Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ortspolizei Innichen
Pflegplatz 2 – 39038 Innichen/BZ
Mail: ortspolizei@innichen.eu
Tel. 0474 916686/20